Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis

18.310 s Kt.Iv. VS. Wasserkraft. Für eine Lockerung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 2. September 2019

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 2. September 2019 die vom Kanton Wallis am 29. Mai 2018 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Lockerung der Bestimmungen insbesondere zum Schutz der Gewässer, um den geplanten Ausbau oder auch den Erhalt der gegenwärtigen Wasserkraftproduktion nicht zu gefährden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Rieder, Fässler Daniel, Hösli, Schmid Martin, Vonlanthen) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: Zanetti Roberto

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roland Eberle

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Grosse Rat des Kantons Wallis fordert die Bundesversammlung auf, die eidgenössischen Bestimmungen zur Wasserkraft, insbesondere das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, zu lockern.

1.2 Begründung

Die im Rahmen der Erneuerung der Konzession der Wasserkraftanlage Chippis-Rhone (220 Gigawattstunden) anfallenden Kosten für die Kompensations- und Umweltmassnahmen werden auf 16 Millionen Franken geschätzt, und die Produktionseinbussen im Zusammenhang mit der Restwassermenge (25 Gigawattstunden) entsprechen dem Sechsfachen der Produktion der Windkraftanlage in Collonges.
Um diese Wasserkraftanlage (220 Gigawattstunden), deren nationales Interesse vom BFE anerkannt wurde, zu ersetzen, wären ein Gaskraftwerk mit einem Ausstoss von 75 000 Tonnen CO2 oder rund fünfzig Windkraftanlagen nötig.
Obwohl sämtliche Anforderungen der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Stellen eingehalten wurden, haben der WWF und Pro Natura die Erneuerung der besagten Konzession angefochten und vor Bundesgericht obsiegt.
In seinem Urteil weist das Bundesgericht insbesondere darauf hin, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht alle Elemente enthalte, und weist den Fall an das Walliser Kantonsgericht zurück. Der Staatsrat wird sich also erneut mit diesem Fall befassen und einen neuen Entscheid fällen müssen.
Dieses konkrete Beispiel zeigt, dass es aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen in unserem Land nicht möglich ist, das Wasserkraftpotenzial zu erhalten oder angemessen auszubauen. Allerdings muss die Wasserkraft als einheimische, saubere, erneuerbare, planbare und flexible Energie gebührend berücksichtigt werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich ausführlich mit der in der Begründung erwähnten Wasserkraftanlage sowie mit der allgemeinen Problematik auseinandergesetzt. Im Fokus stehen die gesetzlichen Bestimmungen für Restwassermengen, wie sie das Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in den Artikeln 31 und 32 aufführt. Sie legen fest, wie für die Bewilligung von Wasserentnahmen angemessene Restwassermengen bestimmt werden müssen. Für jedes Gewässer und jeden Entnahmeort bestimmen die Kantone die konkrete Restwassermenge. Sowohl neue Wasserkraftanlagen müssen sich an die Restwassermengen halten, die bei der Konzessionierung innerhalb des gesetzlichen Rahmens festgesetzt werden, aber auch bei einer Neukonzessionierung, bei der das Nutzungsrecht erneuert wird, müssen die aktuellen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Für Wasserkraftwerke, die vor 1992 in Betrieb genommen wurden, gelten die Restwasserbestimmungen erst, sobald die Konzession für die Wasserkraftnutzung erneuert werden muss. Art. 80 GSchG schreibt in der Zwischenzeit eine Sanierung von Restwasserstrecken vor, soweit das wirtschaftlich tragbar ist. Die Frist dazu ist 2012 abgelaufen; Ende 2018 waren 87 Prozent der sanierungspflichtigen Wasserentnahmen saniert.
Die Initiative des Kantons Wallis zeigt die Problematik exemplarisch an einer Wasserkraftanlage auf, deren Konzession am 9. September 2014 erneuert und damit das Recht für die Nutzung der Wasserkräfte der Rhone zwischen Susten und Chippis für weitere 80 Jahre verliehen wurde. Gegen diesen Entscheid der Grossen Rates des Kantons Wallis wurde von Umweltverbänden Beschwerde erhoben. Sie bemängeln den lückenhaften Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und

besonders die unzureichende Bestimmung der Restwassermenge. Das Bundesgericht hat der Beschwerde am 3. November 2017 stattgegeben.
Die Initianten weisen am Beispiel der Wasserkraftanlage Chippis-Rhone auf den Interessenkonflikt zwischen dem Ausbau der Wasserkraft und dem Umweltschutz hin. Die durchschnittliche Produktion des Kraftwerks ohne Auflagen an die Restwassermenge beträgt 245 GWh/a, mit der im Rahmen der Neukonzession festgelegten Restwassermenge – die von den Einsprechern bestritten wird – reduziert sie sich um rund 11 Prozent auf 220 GWh/a. Mit der Tatsache, dass in den nächsten Jahrzehnten zahlreiche Konzessionserneuerungen bevorstehen, bei denen aufgrund von neuen Restwasserbestimmungen mit Produktionseinbussen zu rechnen ist, beschäftigt sich auch eine Untersuchung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband SWV (*Energieeinbussen aus Restwasserbestimmungen – Stand und Ausblick*. Roger Pfammatter und Nadia Semadeni Wicki, Energie Wasser Luft, Heft 4/2018). Die Autoren rechnen in Zukunft mit strengeren Auflagen an die ökologischen Anforderungen, die Wasserkraftanlagen zu erfüllen hätten. Sie kommen in der Studie zum Schluss, dass selbst mit den Anforderungen, die in der bisherigen Praxis angewendet wurden, die Minderproduktion bis ins Jahr 2050 2280 GWh/a betragen werde. Das sind rund 6 Prozent der heutigen Produktion aus Wasserkraft. Sie sehen damit das angestrebte Produktionsziel für die Wasserkraft im Rahmen der Energiestrategie 2050 gefährdet, sofern der effektive Zubau der Wasserkraftproduktion nicht deutlich erhöht werde.
Die Problematik, die dem Interessenkonflikt von Natur- und Umweltschutz und den Zielen der Energiestrategie 2050 zugrunde liegt, hat die Kommission wohl erkannt. Sie liess sich von der Verwaltung bestätigen, dass mit den neusten Zahlen zum geplanten Ausbau der Wasserkraft – verbunden mit verschiedenen neuen Förderinstrumenten – und den Bestimmungen zu den Restwassermengen und zu anderen ökologischen Anforderungen der Zubau bis 2035 wie geplant erreicht werden kann. Hingegen ist es schwierig, für die Zielerreichung bis 2050 verlässliche Aussagen machen zu können, viele Faktoren spielen eine Rolle. Aufgrund des Gletscherrückgangs entstehen neue Gletscherseen, die schon aus Gründen des Hochwasserschutzes gesichert werden müssen. Hier entsteht ein Potenzial, das in früheren Studien nicht berücksichtigt wurde. Auch ist die Entwicklung bei der Kleinwasserkraft schwierig einzuschätzen. Und natürlich sind die Rahmenbedingungen im Strommarktumfeld entscheidend, ob Investitionen getätigt werden.
Die Mehrheit der Kommission ist vor dem Hintergrund der skizzierten Herausforderungen indessen der Überzeugung, keine Änderung der Gewässerschutzbestimmungen anzustossen. Sie erinnert an den als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» geschlossene Kompromiss für einen wirkungsvollen Gewässerschutz von 2009, der von dieser Kommission in die Wege geleitet wurde (07.492 Schutz und Nutzung der Gewässer). Der Kompromiss sei hart erarbeitet worden, stellt die Kommissionsmehrheit fest, und ein erneuter Anlauf zu Änderungen der Bestimmungen bezüglich den Restwassermengen würde nicht nur eine grosse Herausforderung darstellen, sondern auch von den Kreisen, die am Kompromiss beteiligt waren, kaum mit Verständnis aufgenommen. Zudem konnte die Kommission von der Verwaltung erfahren, dass im Fall Chippis-Rhone eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Betreiber, Kantonsbehörden und Umweltverbänden zusammen nach einer Lösung suchten. Das Arbeitsklima sei zielgerichtet und konstruktiv. Damit sei die Initiative auch für den konkreten Fall gegenstandslos, kommt die Mehrheit der Kommission zum Schluss.
Die Kommissionsminderheit hingegen ist der Überzeugung, es bestünde im GSchG dringender Handlungsbedarf, damit bei den kommenden, zahlreichen Konzessionserneuerungen nicht erhebliche Produktionseinbussen in Kauf genommen werden müssten. Es sei durchaus möglich, den berechtigen Anliegen von Naturschutz und Fischerei Rechnung zu tragen und dabei eine Lösung zu finden, die den Ausbau der Wasserkraft nicht gefährde und für eine mittel- und langfristige Sicherheit der Stromversorgung sorge.